

---

**TOP 5:**

---

**Gesetz zur Änderung von Gesetzen über Sondervermögen des Bundes**

Drucksache: 572/14

Das Sondervermögen "Energie- und Klimafonds" des Bundes dient der Finanzierung zusätzlicher Ausgaben, die dem Bund aus dem Energiekonzept der Bundesregierung erwachsen. Der Energie- und Klimafonds finanzierte sich bisher wesentlich aus den Erlösen aus Versteigerungen von Berechtigungen zum Ausstoß von Treibhausgasen (sog. CO<sub>2</sub>-Zertifikate). Da die Preise für CO<sub>2</sub>-Zertifikate deutlich gefallen sind, genügen die Einnahmen hieraus derzeit nicht, um den notwendigen Finanzierungsbedarf des Fonds zu decken. Mit dem Gesetz soll nun eine Ermächtigung geschaffen werden, dem Energie- und Klimafonds jährlich einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes zu gewähren, der der Sicherung der Finanzierung von notwendigen Programmausgaben im Finanzplanungszeitraum bis 2018 für die beschleunigte Energiewende dient.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 19. September 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 27. November 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" mit Maßgaben angenommen. Es erfolgten neben der Änderung der Gesetzesbezeichnung Änderungen des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

